



Anerkennung der Schmidt-Tesche-Schmidt-Stiftung mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 18. Juni 2024 errichtete Schmidt-Tesche-Schmidt-Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 20. September 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 20. September 2024

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.11/22-2024